

Die Linke Ratsfraktion Bielefeld, Altes Rathaus, 33597 Bielefeld

An den Vorsitzenden
des Finanz- und Personalausschusses
Herr Tom Brüntrup

Ratsfraktion Bielefeld

Altes Rathaus
Niederwall 25
33602 Bielefeld

Telefon: 0521/51 50 80

E-Mail: die.linke@bielefeld.de

Internet: www.linksfraktion-bielefeld.de

Bielefeld, 07.07.2026

Anfrage zur Sitzung des Finanz- und Personalausschusses am 14.07.2026:

Komponentenabschreibung

Sehr geehrter Herr Brüntrup,

zur Sitzung des Finanz- und Personalausschusses am 14.07.2026 stellen wir folgende Anfrage:

Warum macht die Stadt Bielefeld bislang keinen Gebrauch von der Komponentenabschreibung nach § 36 Abs. 2 KomHVO NRW bei städtischen Gebäuden sowie bei Straßen, Wegen und Plätzen in bituminöser Bauweise mit Unterbau?

Zusatzfrage 1

Welche finanziellen Auswirkungen hätte eine Anwendung der Komponentenabschreibung nach Einschätzung der Verwaltung voraussichtlich auf den Ergebnishaushalt, insbesondere darauf, ob Sanierungsmaßnahmen sofort im Jahr der Durchführung belasten oder über mehrere Jahre abgeschrieben werden, sowie auf Jahresergebnis, Ausgleichsrücklage und allgemeine Rücklage?

Zusatzfrage 2

Hat die Verwaltung geprüft, ob vergleichbare NRW-Kommunen den Komponentenansatz anwenden, und falls ja: mit welchem Ergebnis hinsichtlich Anwendungsbereichen, Verwaltungsaufwand und haushalterischer Wirkung?

Begründung:

Im Jahresabschluss 2025 der Stadt Bielefeld heißt es: „Die Komponentenabschreibung gem. § 36 Abs. 2 KomHVO kommt bei der Stadt nicht zur Anwendung.“

Die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen weist darauf hin, dass die Kommunalhaushaltsverordnung die Möglichkeit der Anwendung des

Komponentenansatzes eröffnet. Nach § 36 Abs. 2 KomHVO NRW können bei Gebäuden für das Bauwerk und für bestimmte mit ihm verbundene Gebäudeteile unterschiedliche Nutzungsdauern bestimmt werden. Bei Straßen, Wegen und Plätzen in bituminöser Bauweise mit Unterbau können für die Komponenten Deckschicht und Unterbau unterschiedliche Nutzungsdauern angesetzt werden.

Vor dem Hintergrund der angespannten Haushaltslage der Stadt Bielefeld ist von Interesse, aus welchen Gründen die Stadt dieses Wahlrecht bislang nicht nutzt und welche finanziellen Auswirkungen eine Anwendung hätte. Dabei ist relevant, ob und in welchem Umfang Sanierungsmaßnahmen den Ergebnishaushalt sofort im Jahr der Durchführung belasten oder über mehrere Jahre abgeschrieben würden. Von Bedeutung sind außerdem mögliche Auswirkungen auf Jahresergebnis, Ausgleichsrücklage und allgemeine Rücklage.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Dirk Schmitz

Ratsfraktion Die Linke